



Senat 2

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund von Mitteilungen von Lesern tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ und die Medieninhaberin von „oe24.at“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

Ein Leser beanstandet das Video, das zum Artikel **„Ankara: Das Video des Attentats“** am 19.12.2016 auf „oe24.at“ veröffentlicht wurde. In diesem Video ist zu sehen, wie der russische Botschafter in der Türkei während seiner Rede bei einer Ausstellungseröffnung in Ankara von einem Polizisten erschossen wird und sein Gesicht verkrampft und zu Boden fällt. Danach wird der Täter gezeigt, wie er auf der Bühne mit einer Waffe in der Hand wild gestikuliert. Der Leser ist entsetzt darüber, dass der sterbende Botschafter gezeigt und dem Täter eine Bühne geboten werde.

Eine Leserin kritisiert die Fotos zum Artikel **„Attentäter (22) von Ankara war ein türkischer Polizist“**, erschienen am 20.12.2016 in der Tageszeitung „Österreich“. Im Artikel wird über das Attentat und die Motive des Attentäters berichtet. Auf einem Foto ist der russische Botschafter zu Lebzeiten unverpixelt abgebildet, auf zwei weiteren ist er am Boden liegend zu sehen, sein Gesicht ist entweder nicht zu sehen oder verpixelt. Auf drei weiteren Fotos ist der Täter wild gestikulierend zu sehen, sein Gesicht ist nicht verpixelt, auf einem liegt er tot auf dem Boden, wobei auf diesem Bild das Gesicht verpixelt ist.

Der Senat hat beschlossen, in diesen Fällen kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass das Attentat im Zuge einer öffentlichen Veranstaltung verübt wurde, die gefilmt wurde. Der russische Botschafter war zudem eine Person, die am öffentlichen Leben teilnahm. Im vorliegenden Fall gelten daher andere Maßstäbe als bei einem Mord an einer Privatperson.

Bei dem Attentat handelt sich es um eine politisch motivierte Straftat. Die Berichterstattung darüber ist von entsprechendem öffentlichem Interesse. Dieses öffentliche Interesse bezieht sich grundsätzlich auch auf Bild- und Videomaterial. In den Tagen vor dem Attentat hatte es Proteste vor der russischen

Botschaft gegeben, weil Russland den syrischen Präsidenten Assad gegen die Rebellen in Aleppo unterstützt.

Der Senat bewertet die Veröffentlichungen auf oe24.at und in der Tageszeitung „Österreich“ als Grenzfälle. Er weist darauf hin, dass auch Personen, die im öffentlichen Leben stehen, prinzipiell Anspruch auf Persönlichkeitsschutz haben, und zwar sowohl zu Lebzeiten als auch über den Tod hinaus. Der Moment des Todes zählt zur Intimsphäre. Die meisten österreichischen Medien verzichteten deswegen darauf, jenen Moment zu zeigen, in dem der russische Botschafter von einem Projektil in den Rücken getroffen wird, sein Gesicht verkrampft und zu Boden fällt. Einige ausländische Medien – darunter auch CNN – veröffentlichten hingegen das Video der Ermordung so wie oe24.at in voller Länge.

Der Senat begrüßt es, dass das Video mittlerweile auf oe24.at nicht mehr abrufbar ist. Der Link zur Video-Plattform Youtube funktioniert nicht mehr, da Youtube das Video vom Netz nahm.

Auch wenn gute Gründe dafür sprechen, im Rahmen der Berichterstattung die Sequenz mit der Ermordung des Botschafters nicht zu zeigen, hält der Senat die Veröffentlichung des Videos gerade noch für zulässig. Für die Veröffentlichung spricht auch, dass das Video in einen gewissen zeithistorischen Kontext gesetzt werden kann (siehe den Fall 2015/02 und 11).

Anders als die Tageszeitung „Österreich“ verzichteten viele österreichische Medien auch darauf, Fotos von dem auf dem Boden liegenden Botschafter zu veröffentlichen. Der Senat befürwortet diese sensible Herangehensweise. Auf den in „Österreich“ veröffentlichten Fotos ist zumindest das Gesicht des auf dem Boden liegenden Botschafters nicht zu sehen bzw. verpixelt. Deshalb ist auch die Veröffentlichung dieser Fotos zulässig.

Den Attentäter in den Medien abzubilden, ist nach Meinung des Senats aus medienethischer Sicht nicht problematisch, zumal er durch das Attentat selbst an die Öffentlichkeit getreten ist. Die Veröffentlichung des Bildes seiner Leiche berührt allerdings ebenfalls die Intimsphäre und stellt einen Grenzfall dar.

Auch wenn der Senat wegen der vorliegenden Veröffentlichungen kein Verfahren einleitet, appelliert er an die Medien, bei der Auswahl von Bildmaterial, auf dem sterbende Personen oder Leichen zu sehen sind, zurückhaltend vorzugehen.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
24.01.2017